



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Gailus

Telefon: 02521 29-104

Vorlage

zu TOP

2019/0107

öffentlich

Freiwillige Selbstverpflichtung von Politik und Rat zur bevorzugten Nutzung von Rad und ÖPNV zu Dienst- und Sitzungsterminen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Beratung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Laut § 48 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen setzt der Bürgermeister die Tagesordnung und hat dabei unter anderem Vorschläge aufzunehmen, die ihm fristgerecht nach Geschäftsordnung von einer Fraktion vorgelegt werden.

Die Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen und Dienstgängen erfolgt auf Grundlage des Landesreisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit E-Mail vom 30. April 2019 übersandte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Beckum den als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Antrag auf freiwillige Selbstverpflichtung und bat Bürgermeister Dr. Strothmann um weitere Veranlassung.

Mit E-Mail vom 7. Mai 2019 (Anlage 2 zur Vorlage) wurde der Antrag dahingehend konkretisiert beziehungsweise erweitert, das Thema auf die Tagesordnung der nächsten Ratsitzung zu setzen.

Im Ursprungsantrag wurde der Bürgermeister aufgefordert sich dazu zu bekennen, eine ähnlich lautende freiwillige Selbstverpflichtung für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Weg zu bringen.

Laut Landesreisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen Dienstreisen und Dienstgänge nur durchgeführt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann. Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Dienstreisen und Dienstgänge sind – soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen – vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.

Bei der Abrechnung der Fahrtkostenerstattung und der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für die Ratsmitglieder und städtischen Beschäftigten wird die Nutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln als zu bevorzugende Beförderungsart unterstellt und Reisekosten werden grundsätzlich nur für die wirtschaftlich günstigste Variante der Durchführung gewährt. Dabei sind Zeitdauer und Kosten zu berücksichtigen.

Für die Durchführung von Dienstgängen (Fahrten im Stadtgebiet) hat die Verwaltung zurzeit 1 Elektro-Kraftfahrzeug, 2 Pedelects und Fahrräder im Fuhrpark.

Anlage(n):

- 1 Antrag auf Beratung
- 2 Formulierung der Freiwilligen Selbstverpflichtung